

Verwaltungsgericht Bremen
Beschluss vom 23.05.2018

T e n o r

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller haben die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

I.

1 Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die mit Bescheid vom 22.12.2017 angeordnete Abschiebung nach Italien im Rahmen eines Dublin-Verfahrens.

2 Wegen der weiteren Sachverhaltsdarstellung wird zunächst auf den zwischen denselben Beteiligten ergangenen Beschluss der zuständigen Einzelrichterin der erkennenden Kammer vom 14.03.2018 (6 V 25/18) verwiesen, mit dem der Antrag der Antragsteller nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage abgelehnt wurde, sowie auf den am 27.03.2018 ergangenen Beschluss zum ersten Abänderungsantrag vom 20.03.2018.

3 Am 27.04.2018 haben die Antragsteller einen weiteren Abänderungsantrag gestellt und zur Begründung eine psychotherapeutische Stellungnahme der Dipl. Psychologin ... vom 11.04.2018 vorgelegt. Darin wird der Antragstellerin zu 1. eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine schwergradige depressive Episode bescheinigt.

II.

4 Auch der zweite Abänderungsantrag vom 27.04.2018 bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

5 Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Voraussetzung eines Änderungsantrags ist außer einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, dass Umstände vorgetragen werden, die ein Abweichen von der ursprünglichen Entscheidung rechtfertigen können. Aus den neu vorgetragenen Umständen muss sich zumindest die Möglichkeit einer Abänderung der früheren Eilentscheidung ergeben.

6 Zwar erfüllt die von der Antragstellerin zu 1. vorgelegte psychotherapeutische Stellungnahme vom ... 2018 – anders als die der Eilentscheidung vom ... 2018 zugrunde liegende, einseitige psychotherapeutische Stellungnahme vom ... 2018 – die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an fachärztliche Atteste (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2007 – 10 C 17/07 –, juris Rn. 15). Gegen die Sachkunde der Psychologin und psychologischen Psychotherapeutin bestehen keine Bedenken und das Gutachten lässt auch keine Fehler erkennen, so dass das Gericht es insoweit als überzeugend ansieht. Das Gericht geht deshalb von einer bei der Antragstellerin zu 1. vorliegenden posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer schwergradigen depressiven Episode aus.

7 Gleichwohl ist eine Abänderung der getroffenen Eilentscheidung nicht geboten. Wie bereits im Beschluss vom 27.03.2018 ausgeführt, sind psychische Erkrankungen einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen und depressiver Episoden in Italien behandelbar. Nach der bestehenden Auskunftslage haben Asylwerber mit psychischen Problemen das Recht auf dieselbe Behandlung wie italienische Staatsbürger. Sie können spezielle Gesundheitsdienstleistungen in den Einrichtungen des Nationalen Gesundheitssystems aber auch von NGOs in Anspruch nehmen (AIDA – Asylum Information Database (ASGI - Association for Legal Studies on Immigration; ECRE - European Council on Refugees and Exiles) (2.2017): National Country Report Italy, www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-ownload/aida_it_2016_update.pdf, Stand: 16.10.2017). Die Anmeldung beim Nationalen Gesundheitsdienst ermöglicht die Ausstellung eines Gesundheitsausweises, der zur Inanspruchnahme medizinischer Leistungen nicht nur im Rahmen der Notfallversorgung sondern auch hinsichtlich der Behandlung bei Spezialisten, etc. berechtigt. Die Überweisungen an Spezialisten sind zudem für Asylbewerber kostenfrei (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das OVG Sachsen-Anhalt vom 21. Januar 2013). Darüber hinaus besteht gerade für Asylbewerber die Möglichkeit, an Projekten von Nichtregierungsorganisation oder anderen privaten Trägern, deren Mitarbeiter speziell auf die Behandlung psychischer Krankheiten von Flüchtlingen ausgebildet sind, teilzunehmen (vgl. Asylum Information Database, Country Report Italy, April 2014, S. 62, www.asylumineurope.org/reports/country/Italy; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Italien: Aufnahmebedingungen, Oktober 2013, S. 50). Insofern kann auch hinsichtlich der notwendigen Behandlung der psychischen Erkrankung der Antragstellerin zu 1. mangels entgegenstehender Erkenntnisse nicht davon ausgegangen werden, dass in Italien systemische Mängel hinsichtlich der medizinischen Versorgung bestehen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 09.09.2014 – 17 K 2897/14.A –, juris Rn. 71; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 23.10.2014 – 5a K 2360/13.A –, juris Rn. 51; VG Stuttgart, Urt. v. 09.07.2014 - A 12 K 868/14 -, juris Rn. 21; VG Regensburg, Beschl. v. 30.04.2014 - RN 5 S 14.50067 -).

8 Laut psychotherapeutischer Stellungnahme vom 11.04.2018 stellen wegen der in Ägypten erlebten (insbesondere sexuellen) Übergriffe gerade die mit einer Rückkehr in ihr Heimatland verbundenen Ängste der Antragstellerin zu 1. eine subjektiv hochgradig traumaassoziierte Belastungssituation dar, die die Kompensations- und Bewältigungsmechanismen der Antragstellerin zu 1. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit übersteigen würden. Dies müsse ähnlich für die Lebenssituation in Italien angenommen werden, mit der die Antragstellerin zu 1. subjektiv starke Befürchtungen vor Obdachlosigkeit bzw. dem Aufenthalt in sehr

verdichteten Flüchtlingscamps, Schutzlosigkeit vor erneuten Übergriffen und Verlust einer therapeutischen Behandlungsperspektive verbinde. Laut Auskunft der Liaisonbeamtin des Bundesamtes in Italien vom 04.05.2018 stehen in den Asylunterkünften in Italien sowohl Ärzte als auch Psychologen jeden Tag zur Verfügung. Es gibt auch Betreuungsmöglichkeiten für Opfer sexueller Gewalt, inklusive psychologischer Betreuung. Diese Auskunft entspricht der Auskunftslage des Auswärtigen Amtes (vgl. Auskunft an das OVG NW vom 23.02.2016 sowie vom 26.02.2015 an das VG Potsdam, abrufbar über www.milo.bamf.de).

9 Den laut psychotherapeutischer Stellungnahme subjektiven Befürchtungen der Antragstellerin zu 1. vor Obdachlosigkeit bzw. dem Aufenthalt in sehr verdichteten Flüchtlingscamps sowie sexuellen Übergriffen wird durch die Unterbringung von Familien in speziellen Einrichtungen (sog. SPRAR-Einrichtung) Rechnung getragen; insbesondere Alleinerziehende werden danach als besonders vulnerabel angesehen, adäquat untergebracht und betreut. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Obergericht Nordrhein-Westfalen vom 23.02.2016 (abrufbar über www.milo.bamf.de) wird das System für den Schutz von Asylsuchenden und Flüchtlingen (Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati - SPRAR) ständig ausgebaut. Beim sog. SPRAR handelt es sich um ein kommunales (freiwilliges) Unterbringungssystem, das vom italienischen Staat zentral verwaltet wird und eine Unterbringung bei privaten oder kommunalen Trägern vorsieht. Anfang 2016 bot das SPRAR-System mindestens 20.000 Plätze, eine Aufstockung auf mindestens 35.000 war vorgesehen. Nach derzeitiger gerichtlicher Erkenntnislage sind daher im konkreten Fall sowohl eine angemessene Unterbringung als auch die Gesundheitsversorgung in Italien hinreichend gewährleistet, so dass die mit einer Rückkehr nach Ägypten traumaassoziierte Belastungssituation der Antragstellerin zu 1. nicht auch mit der Lebenssituation im Falle einer Abschiebung nach Italien verbunden werden kann.

10 Sofern die Antragsteller bemängeln, dass die Liaisonbeamtin in ihrer Auskunft auf einen Rückgang der Anlandungszahlen in Italien abstellt, ohne hierbei einen konkreten Zeitraum zu benennen, vermag dies die Richtigkeit der Auskunft nicht in Zweifel zu ziehen. Aufgrund der regelmäßigen Berichterstattung in Presse und sonstigen Medien zur Einwanderung über das Mittelmeer in die EU kann es als allgemeinbekannt angesehen werden, dass die Anlandungszahlen von über das Mittelmeer gereister Migranten im Sommer 2017 stark zurückgingen. Die Anlandungszahlen in Italien im Juli 2017 waren nur noch halb so hoch wie im Juli 2016, nämlich 11.461 gegenüber 23.552 Personen im Juli 2016. Im August wurde ein noch stärkerer Rückgang verzeichnet: Bis zum 29.8. kamen lediglich 3.159 Personen an, während im August 2016 insgesamt 21.294 Menschen in Italien ankamen (www.bundesregierung.de/Content/DE/Reiseberichte/2017-08-28-treffen-paris-migration.html). Auch der von der Antragstellerin zu 1. angeführte UNHCR-Bericht aus August 2017 „Desperate Journeys; Refugees and migrants entering and crossing Europe via the Mediterranean and Western Balkans routes“ (abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/59ad23046.html>) spricht von einem massiven Rückgang der Migrationsbewegung über das Mittelmeer ab Juli 2017, nachdem im ersten Halbjahr 2017 noch 83.752 Menschen das Mittelmeer Richtung Italien überquert hätten. In Anbetracht der stark rückläufigen Anlandungszahlen ab Juli 2017 ist mit der Auskunft der Liaisonbeamtin auch von einer Entspannung bei der Unterbringungssituation auszugehen.

11 Der Von der Antragstellerin zu 1. Angeführte Bericht von Schweizerischer Flüchtlingshilfe und Dänischer Flüchtlingshilfe sind unter der angegebenen Internetseite nicht abrufbar. Der auf der Internetplattform IRIN veröffentlichte Bericht "How a fingerprint can change an asylum seeker's life" stellt sich lediglich als Bericht über das persönliche Schicksal eines syrischen Flüchtlings dar, der keine Zweifel an der Richtigkeit der Auskunftslage des Auswärtigen Amtes zu begründen vermag.

12 Nach alledem rechtfertigt die zu erwartende Lebenssituation in Italien nicht die subjektiven Befürchtungen der Antragstellerin zu 1., so dass eine Abschiebung dorthin nicht die Annahme einer ähnlichen Belastungssituation rechtfertigt wie eine Rückkehr nach Ägypten. Darüber hinaus ist die Antragsgegnerin verpflichtet für den Fall der Gefahr suizidaler Handlungen im Zusammenhang mit der geplanten Abschiebung, effektive Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Antragstellerin zu 1. zu ergreifen. Die mit dem Vollzug der Abschiebung betraute Behörde muss von Amts wegen in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung tatsächliche Vollstreckungshindernisse beachten und gegebenenfalls durch ein vorübergehendes Absehen von der Abschiebung oder durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung - etwa durch ärztliche Hilfe bis hin zur Flugbegleitung - abwehren (BVerfG, Beschl. v. 16.04.2002 - 2 BvR 553/02 -, juris Rn. 2 f. u. v. 26.02.1998 – 2 BvR 185/98). Das Gericht geht davon aus, dass dies beachtet wird.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylG nicht erhoben.